

## Sitzung des Gemeinderates vom 03. Februar 2022

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;  
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge (ab Punkt 5), PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.  
**Fehlten entschuldigt:** HEINEN-SCHOMMER Inge (Punkte 1 bis 4), VELZ Jean-Luc, Ratsmitglieder.

---

### TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 21.12.2021
  2. Kassenkontrolle 04/2021
  3. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die Kirchenfabrik Elsenborn für die Erneuerung der Beleuchtungsanlage der Pfarrkirche Elsenborn.
  4. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die Kirchenfabrik Bütgenbach für die Erneuerung der Heizung des Pfarrhauses Bütgenbach.
  5. Genehmigung der Aufnahme einer Anleihe für Dritte. Antrag des USFC Elsenborn zur Deckung der Kosten von Infrastrukturarbeiten.
  6. Kenntnisnahme des Erlasses des Ministerpräsidenten zur Aussetzung des Beschlusses des Gemeinderates vom 29.11.2021 zur Festlegung der Gebühr für die Beseitigung illegaler Abfalllagerungen. Zurückziehen des Beschlusses vom 29.11.2021 und Neufassung des Beschlusses zur Festlegung der Gebühr für die Beseitigung illegaler Abfalllagerungen.
  7. Genehmigung einer Rahmenvereinbarung mit der Interkommunalen AIDE in Bezug auf die Durchführung von Kanalsäuberungen.
  8. Genehmigung des Ankaufs von Material für die Lagerbestände des Wasserdienstes der Gemeinde. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags.
  9. Genehmigung des Ankaufs eines neuen Kleintransporters für den Wasserdienst. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags.
  10. Kenntnisnahme des dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21.12.2021 zum Ankauf von HYDRO-CALCIT für die Filteranlagen der Trinkwasseraufbereitungsanlage (TWA) Elsenborn.
  11. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf der Parzelle Nr. 94/2 der Flur B in Weywertz, Ecke Brunnenstraße/Königsweg, an die Anliegerin QUAAS Maud.
  12. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf von Teilstücken aus dem öffentlichen Eigentum in Weywertz, Am Flachsberg an zwei Anlieger.
  13. Endgültiger Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Bütgenbach, Zum Walkerstal an den Anlieger ARGEMBEAUX Mario.
  14. Endgültiger Beschluss über den Verkauf von Gelände an zwei Anlieger in Weywertz, Sourbrodter Straße, katastriert Gemarkung 3 (Weywertz), Flur D, Nr. 1Z8 tlw. und 1B9 tlw.
  15. Endgültiger Beschluss über die kostenlose Übernahme der Parzellen katastriert Gemarkung 3 (Weywertz), Flur A, Nr. 156d und 158b, gelegen in Weywertz, Champagner Straße und Einverleibung ins öffentliche Gemeindeeigentum
  16. Verpachtung von Gemeindeland im Rahmen eines Landpachtvertrages und Aufforstung von Gemeindeland.
  17. Übertragung der Trägerschaft der lokalen offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Bütgenbach an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
-

### **1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 21.12.2021**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 21.12.2021 wird mit 14 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau REUTER-GEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 0 Nein-Stimmen und einer Enthaltung (Frau SARLETTE) angenommen.

### **2° Kassenkontrolle 04/2021**

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 4. Quartals 2021.

### **3° Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die Kirchenfabrik Elsenborn für die Erneuerung der Beleuchtungsanlage der Pfarrkirche Elsenborn**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Antrages des Kirchenfabrikates St. Bartholomäus Elsenborn betreffend die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses für die Erneuerung der Beleuchtungsanlage in der Pfarrkirche;

Nach Durchsicht der Kostenaufstellung, wonach sich die Gesamtkosten für Lieferung und Arbeiten auf 23.179,43 € einschließlich der MwSt. belaufen;

In Anbetracht, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft diese Arbeiten mit 13.907,66 €, entsprechend 60 %, bezuschusst;

In Erwägung, dass sich die Gemeinde nach dem üblichen Verteilerschlüssel mit zwei Drittel an den verbleibenden Kosten dieser außerordentlichen Arbeiten der Kirchenfabrik beteiligen sollte, was in dem vorliegenden Falle einem Betrag von 6.181,18 € entspricht;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors in Anwendung von Artikel 102 §4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die Mittel zur Bestreitung dieses außerordentlichen Zuschusses unter Artikel 790/522-51 des außerordentlichen Haushalts 2022 eingetragen wurden;

In Anbetracht, dass die Auszahlung des Zuschusses anhand der effektiven Kosten und auf Grundlage entsprechender Rechnungsbelege erfolgt;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST mit 13 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei zwei Enthaltungen (Frau TÖLLER-SCHOFFERS und Frau REUTER-GEHLEN):

**Art. 1:** Die Kirchenfabrik Elsenborn erhält einen außerordentlichen Zuschuss in Höhe von 6.181,18 € entsprechend zwei Drittel der verbleibenden Kosten nach Abzug der Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Erneuerung der Beleuchtungsanlage in der Pfarrkirche Elsenborn. Die Gesamtkosten dieser Arbeiten belaufen sich auf 23.179,43 € inklusive der MwSt.

**Art. 2:** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt anhand der vorliegenden Rechnungen und Zahlungsbelege.

**Art. 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

### **4° Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die Kirchenfabrik Bütgenbach für die Erneuerung der Heizung des Pfarrhauses Bütgenbach**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Antrages des Kirchenfabrikates St. Stephanus Bütgenbach betreffend die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses für die Erneuerung der Heizungsanlage im Pfarrhaus Bütgenbach;

Nach Durchsicht der Kostenaufstellung, wonach sich die Gesamtkosten für Lieferung und Arbeiten auf 11.277,77 € einschließlich der MwSt. belaufen;

In Anbetracht, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft diese Arbeiten mit 3.307,66€, entsprechend 30 %, bezuschusst;

In Erwägung, dass sich die Gemeinde nach dem üblichen Verteilerschlüssel mit zwei Drittel an den verbleibenden Kosten dieser außerordentlichen Arbeiten der Kirchenfabrik beteiligen sollte, was in dem vorliegenden Falle einem Betrag von 5.313,40 € entspricht;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors in Anwendung von Artikel 102, §4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die Mittel zur Bestreitung dieses außerordentlichen Zuschusses unter Artikel 790/522-51 des außerordentlichen Haushalts 2022 eingetragen wurden, dieser jedoch bei der nächsten Haushaltsabänderung angepasst werden muss;

In Anbetracht, dass die Auszahlung des Zuschusses anhand der effektiven Kosten und auf Grundlage entsprechender Rechnungsbelege erfolgt;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST mit 14 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung (Frau TÖLLER-SCHOFFERS):

**Art. 1:** Die Kirchenfabrik Bütgenbach erhält einen außerordentlichen Zuschuss in Höhe von 5.313,40 € entsprechend zwei Drittel der verbleibenden Kosten nach Abzug der Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Erneuerung der Heizungsanlage im Pfarrhaus Bütgenbach. Die Gesamtkosten dieser Arbeiten belaufen sich auf 11.277,77 € inklusive der MwSt.

**Art. 2:** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt anhand der vorliegenden Rechnungen und Zahlungsbelege.

**Art. 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

Ratsmitglied Inge HEINEN-SCHOMMER betritt den Sitzungssaal um 20.12 Uhr.

## **5° Genehmigung der Aufnahme einer Anleihe für Dritte. Antrag des USFC Elsenborn zur Deckung der Kosten von Infrastrukturarbeiten**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund eines Antrages des USFC Elsenborn auf Bürgschaft bei der Kreditaufnahme zur Finanzierung der Erneuerung der Flutlichtanlage;

In Anbetracht, dass es sich nach Verhandlung mit den betroffenen Parteien ergeben hat, dass die geeignete Form wohl die Aufnahme einer Anleihe für Dritte durch die Gemeinde sein wird, wobei sich die VoG über ein Abkommen verpflichten sollte die anfallenden Kapitaltilgungen und die fälligen Zinsen und Kosten pünktlich an die Gemeindekasse zu erstatten;

Nach Durchsicht des hier vorliegenden Entwurfs eines Abkommens zwischen dem antragstellenden Verein und der Gemeinde Bütgenbach;

In Erwägung, dass sich das aufzunehmende Darlehen auf einen Gesamtbetrag von maximal 35.000,00 € belaufen würde, zuzüglich einer Zwischenfinanzierung in Höhe von maximal 100.000,00 €;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere seines Artikels 28, §1, 6°, aus dem hervorgeht, dass die Vergabe des vorliegenden Finanzierungsauftrags nicht der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge unterliegt;

In Erwägung, dass bei der Vergabe dieses Finanzierungsauftrages dennoch die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit angewendet werden müssen, und dieser Auftrag erst nach Durchführung eines Angebotsaufrufes und eines wettbewerblichen Verfahrens unter Einhaltung der vorgenannten Grundprinzipien erfolgen kann;

Nach Durchsicht des vorliegenden Leistungsverzeichnisses über einen derartigen Finanzierungsauftrag:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die Aufnahme einer Anleihe für Dritte in Höhe von maximal 35.000,00 € zuzüglich einer Zwischenfinanzierung in Höhe von maximal 100.000,00 € zugunsten des USFC Elsenborn zwecks Finanzierung der Arbeiten zur Erneuerung der Flutlichtanlage wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Der vorliegende Entwurf eines Abkommens zwischen der antragstellenden VoG und der Gemeinde Bütgenbach wird genehmigt.

Dieses Abkommen wird nach Umwandlung der Krediteröffnung in einen Kredit in Artikel 3 und 4 entsprechend angepasst.

**Art. 3:** Die Vergabe dieser Finanzdienstleistung erfolgt auf dem Wege eines Angebotsaufrufes in einem wettbewerblichen Verfahren.

**Art. 4:** Das zu diesem Zwecke vorliegende Leistungsverzeichnis wird hiermit angenommen.

Abschrift dieses Beschlusses ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde.

**6° Kenntnisnahme des Erlasses des Ministerpräsidenten zur Aussetzung des Beschlusses des Gemeinderates vom 29.11.2021 zur Festlegung der Gebühr für die Beseitigung illegaler Abfalllagerungen. Zurückziehen des Beschlusses vom 29.11.2021 und Neufassung des Beschlusses zur Festlegung der Gebühr für die Beseitigung illegaler Abfalllagerungen**

**a. Zurückziehen des Beschlusses des Gemeinderates vom 29.11.2021 zur Festlegung einer Gebühr für die Beseitigung illegaler Abfalllagerungen**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.11.2021, mit welchem der Gemeinderat die Gebühr für die Beseitigung illegaler Abfalllagerungen ab dem 01.01.2022 festlegte;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses des Ministerpräsidenten Oliver PAASCH vom 22.12.2022, erhalten am 06.01.2022, zur Aussetzung des Beschlusses des Gemeinderates vom 29.11.2021 zur Festlegung der Gebühr für die Beseitigung illegaler Abfalllagerungen ab dem 01.01.2022;

In Anbetracht, dass die Aufsichtsbehörde die Meinung vertritt, dass die in Artikel 3 des Beschlusses vorgesehene Gebühr, welche sich auf pauschal 500,00 EUR zuzüglich der effektiven Kosten beläuft, nicht rechters ist, da Gebühren per Definition den effektiven Kosten entsprechen sollten;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschsprachigen Gebietes;

Nach eingehender Beratung:

NIMMT:

- den ministeriellen Erlass des Ministerpräsidenten Oliver PAASCH vom 22.12.2022, erhalten am 06.01.2022, zur Aussetzung des Beschlusses des Gemeinderates vom 29.11.2021 zur Festlegung der Gebühr für die Beseitigung illegaler Abfalllagerungen ab dem 01.01.2022 zur Kenntnis und

BESCHLIESST einstimmig:

- der Beschluss des Gemeinderates vom 29.11.2021 zur Festlegung der Gebühr für die Beseitigung illegaler Abfalllagerungen ab dem 01.01.2022 wird hiermit zurückgezogen; Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

**b. Festlegung einer Gebühr für die Beseitigung illegaler Abfalllagerungen**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 41 und 162 der Verfassung;

Aufgrund des Dekretes vom 18. Februar 2002 und des Gesetzes vom 24. Juni 2000 zur Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere auf Artikel 9.1 der Charta;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere seines Artikels 35;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung und Erhebung von kommunalen Gebühren;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsmüll vom 29. November 2021;

In Anbetracht, dass die Gemeinde sich mit den Mitteln ausstatten muss, die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags unerlässlich sind;

In Anbetracht, dass es notwendig ist, eine Gebühr zu erheben, um die ständig zunehmende Belastung durch die Beseitigung und Verarbeitung illegaler Abfallablagerungen zu bewältigen;

In der Erwägung, dass die vorliegende Gebühr es der Gemeinde ermöglichen muss, die Kosten zu decken, die sie für die Bewältigung der illegalen Ablagerung von Abfällen und die Wiederherstellung des Geländes nach der Beseitigung der Abfälle tragen muss;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-07 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Ab dem 1. März 2022 und für eine unbegrenzte Dauer wird für das Beseitigen illegaler Abfallablagerungen eine Gebühr erhoben.

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „illegale Abfallablagerung“ jedes Deponieren von Abfällen, die nicht den Grundsätzen und Regelungen der Verordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen entspricht, sowie jede konzentrierte oder diffuse Ablagerung von Abfällen an einem nicht für diesen Zweck vorgesehenen Ort.

**Artikel 2:** Diese Gebühr ist von der Person zu entrichten, welche die illegale Ablagerung vorgenommen hat, oder, falls dies nicht feststellbar ist, vom Erzeuger der entfernten Abfälle.

Es wird davon ausgegangen, dass der „Abfallerzeuger“ die natürliche oder juristische Person ist, dessen Identität vom Abfallbewirtschafter, vom Abfallsammelunternehmen oder von den Strafverfolgungsbehörden anhand von Informationen, die sie in den gesammelten Abfällen finden, festgestellt werden kann.

**Artikel 3:** Die Gebühr wird pro Abholdienst wie folgt festgelegt:

- 500,00 € pro Beseitigung einer illegalen Ablagerung zuzüglich der entstandenen Kosten, die 500,00 € übersteigen, für die Ermittlung des Abfallerzeugers und die Beseitigung und Bewirtschaftung der Abfälle (Verwaltungs-, Personal-, Sammel-, Transport- und Behandlungskosten), die wie folgt ermittelt werden:

- Verwaltungskosten: berechnet auf der Grundlage der Kosten
- Einsatz der Arbeiter: 45,00 € pro angefangene Stunde und pro Person.
- Einsatz eines Kleintransporters: 40,00 € pro angefangene Stunde.
- Einsatz von Spezialtransportmitteln (Kran, Container, ...): 40,00 € pro angefangene Stunde und pro Spezialtransportmittel.
- Verarbeitungskosten: berechnet auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten.

**Artikel 4:** Die Gebühr ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übersendung der Rechnung zu zahlen.

**Artikel 5:** Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 in Verzug gesetzt. Die Kosten werden gemäß der aktuellen Gebührenordnung auf Mahnschreiben der Gemeinde Büttenbach berechnet.

In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, erfolgt die Beitreibung vor den zuständigen Zivilgerichten.

Der geforderte Betrag wird um die gesetzlichen Zinsen ab dem Datum der Mahnung erhöht.

Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährung. Gegen diesen Rechtsakt kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

**Artikel 6:** Beschwerden gegen die vorliegende Gebühr müssen bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich beim Gemeindegremium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Der Beginn dieser Frist ist der dritte Arbeitstag nach dem Datum des Absendens der Rechnung. Das Gemeindegremium bestätigt den Empfang innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt.

Die Entscheidung des Gemeindegremiums wird dem Steuerpflichtigen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde per Einschreiben mitgeteilt.

**Artikel 7:** Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

## **7° Genehmigung einer Rahmenvereinbarung mit der Interkommunalen AIDE in Bezug auf die Durchführung von Kanalsäuberungen**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere des Artikels 2,6°, der zentrale Beschaffungstätigkeiten erlaubt, und des Artikels 47, wonach öffentliche Auftraggeber Lieferungen und/oder Dienstleistungen von zentralen Beschaffungsstellen erwerben dürfen;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 20.10.2021, mit welchem diese mitteilte, dass sie eine Rahmenvereinbarung betreffend Dienstleistungen für die Reinigung von Teilabschnitten der Abwasserkanäle zugunsten der Gemeinden abgeschlossen hat, dies in Form einer Ankaufszentrale, welcher sich alle Gemeinden der Provinz Lüttich anschließen können;

Aufgrund des vorliegenden Rahmenvertrages zur Reinigung der Abwasserkanäle, zwischen der Interkommunalen Vereinigung für Entwässerung und Abwasserklärung der Gemeinden der Provinz Lüttich (A.I.D.E.) mit Gesellschaftssitz in 4420 Saint-Nicolas und der Gemeinde Bütgenbach;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, Dienstleistungen für Kanalinspektionen und Kanalreinigungen über diese zentrale Beschaffungsstelle der AIDE zu tätigen, da zum einen aufgrund der Gruppierung der Aufträge der AIDE und zahlreicher Gemeinden bessere Preise erzielt werden können und zum anderen der Verwaltungsaufwand reduziert wird;

In Erwägung, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der auf eine zentrale Beschaffungsstelle zurückgreift, gemäß Artikel 47 des Gesetzes vom 17.06.2016 von der Verpflichtung befreit ist, selbst ein Vergabeverfahren durchzuführen;

In Erwägung, dass der Anschluss der Gemeinde an diese Ankaufszentrale keinerlei Verpflichtungen für die Gemeinde mit sich bringt; dass es der Gemeinde weiterhin freisteht, selbst entsprechende Aufträge zu vergeben, ohne auf die Ankaufszentrale zurückzugreifen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Die vorliegende Rahmenvereinbarung zur Reinigung der Abwasserkanäle zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der Interkommunalen Vereinigung für Entwässerung und Abwasserklärung der Gemeinden der Provinz Lüttich (A.I.D.E.) mit Gesellschaftssitz in 4420 Saint-Nicolas und der Anschluss an diese Ankaufszentrale werden hiermit genehmigt.

**Artikel 2:** Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung dieses Vertrages beauftragt.

**Artikel 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdirektor.

## **8° Genehmigung des Ankaufs von Material für die Lagerbestände des Wasserdienstes der Gemeinde. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Notwendigkeit, bestimmtes Material für den Wasserdienst der Gemeinde zwecks Gewährleistung der anstehenden Wartungs- und Unterhaltsarbeiten an den Anlagen der Wasserverteilung anzuschaffen;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung des Wasserdienstes und der damit verbundenen Kostenschätzung in Höhe von insgesamt ca. 37.321,03 €, ohne MwSt.;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass aufgrund des geschätzten Auftragswertes von ca. 37.321,03 €, ohne MwSt. und aufgrund des Artikels 42 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 die Vergabe des Lieferauftrages auf der Grundlage eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen kann;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung des Auftrags in Lose aufgrund des Artikels 58, §1, Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 in Erwägung gezogen worden ist und eine Unterteilung in folgende neun Lose sinnvoll erscheint:

- Los 1 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 9.160,00 € ohne MwSt.;
- Los 2 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 3.900,00 € ohne MwSt.;
- Los 3 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 5.178,23 € ohne MwSt.;
- Los 4 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 4.083,50 € ohne MwSt.;
- Los 5 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 3.226,00 € ohne MwSt.;
- Los 6 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 8.960,50 € ohne MwSt.;
- Los 7 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 1.274,00 € ohne MwSt.;
- Los 8 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 1.538,80 € ohne MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts samt Leistungsverzeichnis für die Lose 1 bis 8;

Aufgrund des am 02.02.2022 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens zu vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter Artikel 874/744-51 ausreichend Mittel vorgesehen sind;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Art. 1:** Der Ankauf des auf der beigegeführten Liste angeführten Materials für den Wasserdienst der Gemeinde über einen geschätzten Betrag von ca. 37.321,03 € ohne MwSt. wird genehmigt, wobei der Auftrag in folgende neun Lose unterteilt wird:

- Los 1 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 9.160,00 € ohne MwSt.;
- Los 2 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 3.900,00 € ohne MwSt.;
- Los 3 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 5.178,23 € ohne MwSt.;
- Los 4 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 4.083,50 € ohne MwSt.;
- Los 5 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 3.226,00 € ohne MwSt.;
- Los 6 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 8.960,50 € ohne MwSt.;
- Los 7 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 1.274,00 € ohne MwSt.;
- Los 8 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 1.538,80 € ohne MwSt.;

**Art. 2:** Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete Sonderlastenheft der Lieferbedingungen samt Verzeichnis wird angenommen.

**Art. 3:** Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

**Art. 4:** Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 874/744-51 des außerordentlichen Haushaltsplans 2022.

**Art. 5:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.  
Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

**9° Genehmigung des Ankaufs eines neuen Kleintransporters für den Wasserdienst. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass für den Wasserdienst der Gemeinde ein neuer Kleintransporter angeschafft werden muss;

In Anbetracht, dass sich die Kosten einer solchen Anschaffung auf ca. 27.000 € ohne MwSt. belaufen könnten;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass aufgrund des für diesen Auftrag geschätzten Werts von insgesamt ca. 27.000,00 € ohne MwSt. für die Lieferung des Kleintransporters aufgrund des Artikels 42, §1, 1., a) des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden darf;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenheftes;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors vom 02.02.2022 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 874/743-52 vorgesehen sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Ankauf eines neuen Kleintransporters für den Wasserdienst der Gemeinde über einen geschätzten Betrag von ca. 27.000 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete Sonderlastenheft der Lieferbedingungen samt Verzeichnis wird angenommen.

**Art. 3:** Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

**Art. 4:** Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 874/743-52 des außerordentlichen Haushaltsplans 2022.

**Art. 5:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.  
Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

**10° Kenntnisnahme des dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21.12.2021 zum Ankauf von HYDRO-CALCIT für die Filteranlagen der Trinkwasseraufbereitungsanlage (TWA) Elsenborn**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21.12.2021, mit dem der Ankauf von 17 Tonnen Hydro-Calcit zum Preis von 17.680,00 € ohne MwSt. dringlichkeitshalber beschlossen wurde;

In Anbetracht, dass das Kollegium die Dringlichkeit der getroffenen Entscheidung in seinem Beschluss ausführlich darlegt;

Aufgrund des Artikels 151 §1, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

NIMMT:

- den dringenden Beschluss des Gemeindegremiums vom 21.12.2021 betreffend den Ankauf von 17 Tonnen Hydro-Calcit für die Filteranlagen der Trinkwasseraufbereitungsanlage Elsenborn zum Preis von 17.680,00€ ohne MwSt. zur Kenntnis.

Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses wird der Akte beigelegt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.



### **11° Prinzipieller Beschluss über den Verkauf der Parzelle Nr. 94/2 der Flur B in Weywertz, Ecke Brunnenstraße/Königsweg, an die Anliegerin QUAAS Maud**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der schriftlichen Anfrage der Frau Maud QUAAS in Weywertz vom 15. Dezember 2021 auf Erwerb der Gemeindeparzelle katastriert Nr. 94/2 der Flur B in Weywertz, gelegen Ecke Brunnenstraße/Königsweg, zur Realisierung ihres Bauvorhabens;

Aufgrund der vorliegenden Katasterunterlagen, wonach die Parzelle eine Fläche von 22 m<sup>2</sup> aufweist;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss vor jeder weiteren Entscheidung einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

- Der Verkauf der Gemeindeparzelle katastriert Nr. 94/2 der Flur B in Weywertz, Ecke Brunnenstraße/Königsweg, mit einer Fläche von 22 m<sup>2</sup> wird hiermit prinzipiell genehmigt.
- Das Gemeindegremium wird mit den Verkaufsverhandlungen beauftragt.
- Vor jeder weiteren Entscheidung wird der gegenwärtige Beschluss einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

### **12° Prinzipieller Beschluss über den Verkauf von Teilstücken aus dem öffentlichen Eigentum in Weywertz, Am Flachsberg, an zwei Anlieger**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Anfrage von Herrn Edward BOLLAERTS und Frau Christa ELSSEN, Eigentümer des Anwesens gelegen Am Flachsberg 12 in Weywertz, vom 19. Juni 2021 auf Erwerb von öffentlichem Eigentum neben dem vorgenannten Anwesen;

Aufgrund der Anfrage von Frau Beate SCHUMACHER, Herrn Gerald SCHUMACHER, Herrn Armin SCHUMACHER und Herrn Ingo SCHUMACHER, Eigentümer des Anwesens gelegen Am Flachsberg 10 in Weywertz, vom 13. Juni 2021 auf Erwerb eines Teilstücks des öffentlichen Eigentums neben ihrem vorgenannten Anwesen;

Aufgrund des nunmehr vorliegenden Vermessungsplanes des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 15. November 2021, woraus ersichtlich ist, dass die Geschwister SCHUMACHER das Los 1 mit einer Fläche von 244 m<sup>2</sup> und die Eheleute Herr Edward BOLLAERTS und Frau Christa ELSSEN das Los 2 mit einer Fläche von 72 m<sup>2</sup> erwerben möchten;

In Erwägung, dass diese Wegeabspässe Teil des öffentlichen Eigentums der Gemeinde sind und daher vor einem Verkauf entwidmet werden müssen;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss vor jeder weiteren Entscheidung einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

- Die Entwidmung und der spätere Verkauf eines 244 m<sup>2</sup> (Los 1) großen Teilstückes sowie eines 72 m<sup>2</sup> (Los 2) großen Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Weywertz, zwischen den Wohnhäusern „Am Flachsberg 10“ und „Am Flachsberg 12“ gemäß Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 15. November 2021 werden hiermit prinzipiell genehmigt.
- Das Gemeindegremium wird mit den Verkaufsverhandlungen beauftragt.
- Gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

### **13° Endgültiger Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Bütgenbach, Zum Walkerstal, an den Anlieger ARGEMBEAUX Mario**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Anfrage des Architektenbüros BODARWE in Weywertz im Auftrag des Herrn ARGEMBEAUX Mario vom 06. August 2021 auf Erwerb von öffentlichem Eigentum vor dem Anwesen in Bütgenbach, Zum Walkerstal 38;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes der Landmesserin Frau Marilyne MÜLLENDER in Henri-Chapelle vom 10. November 2021, woraus ersichtlich ist, dass es sich um eine Fläche von 24 m<sup>2</sup> handelt;

In Erwägung, dass dieser Wegeabsplass Teil des öffentlichen Eigentums der Gemeinde ist und daher vor einem Verkauf entwidmet werden muss;

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 21. Dezember 2021 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, wobei keine Einwände eingereicht wurden;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses des Antragstellers zum Ankauf des Ablasses von 24 m<sup>2</sup> mittels Zahlung eines indexierten Preises von 36,26 €/m<sup>2</sup> (30,00€/m<sup>2</sup> Stand September 2010 und indexiert zum Zeitpunkt des Antrags), also insgesamt 870,24 €;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST mit 15 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung (Frau RITTER-ARGEMBEAUX):

**Artikel 1:** Die Entwidmung eines 24 m<sup>2</sup> großen Wegeablasses aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde, gelegen in Bütgenbach, vor dem Anwesen Zum Walkerstal 38 gemäß Vermessungsplan der Landmesserin Marilyne MÜLLENDER in Henri-Chapelle vom 10.11.2021 wird hiermit genehmigt.

**Artikel 2:** Hiernach erfolgt der Verkauf dieses 24 m<sup>2</sup> großen Wegeablasses an den Anlieger Herrn Mario ARGEMBEAUX, wohnhaft in 4750 Bütgenbach, Zum Walkerstal 38.

**Artikel 3:** Der hiervor angeführte Verkauf erfolgt gegen Zahlung eines Preises von insgesamt 870,24 €. Die Vermessungskosten sowie die Kosten der Beurkundung sind zu Lasten des Ankäufers.

Das vorliegende Modell einer Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Artikel 4:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

#### **14° Endgültiger Beschluss über den Verkauf von Gelände an zwei Anlieger in Weywertz, Sourbrodter Straße, katastriert Gemarkung 3 (Weywertz), Flur D, Nr. 1Z8 tlw. und 1B9 tlw.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Anfrage von zwei Anliegern der Sourbrodter Straße in Weywertz auf Erwerb von zusätzlichen Flächen aus den Gemeindeparzellen 1Z8 tlw. und 1B9 tlw. der Flur D in Weywertz, und an ihr Eigentum angrenzend;

Aufgrund der vorliegenden schriftlichen Mitteilung des Anpächters der Fläche, Herrn Harry RITZEN vom 19.08.2021 auf Freigabe der zu veräußernden Flächen;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes der Landmesser Frau Alexandra CORMANN und Herrn Romain MOSSAY vom 08. Juni 2021, wonach das Los 1 den Verkauf von 1.231 m<sup>2</sup> an die Antragstellerin Frau HAERDEN Lydia und das Los 2 den Verkauf von 1.500 m<sup>2</sup> an Herrn Thierry PLAIRE und seine Frau Angélique HART betrifft;

Aufgrund der schriftlichen Einverständnisse der Antragsteller zum Ankauf der Flächen mittels Zahlung eines Preises von 5,00 €/m<sup>2</sup>, was für das Los 1 einem Gesamtpreis von 6.155,00 € und für das Los 2 einem Gesamtpreis von 7.500,00 € entspricht;

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 29. November 2021 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, wobei keine Einwände eingereicht wurden;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die nachfolgenden Verkäufe von Gemeindeeigentum werden hiermit genehmigt:

- der Verkauf des Loses 1 des Vermessungsplanes der Landmesser CORMANN & MOSSAY vom 08.06.2021 mit einer Fläche von 1.231 m<sup>2</sup> an die Anliegerin Frau Lydia HAERDEN, wohnhaft in Weywertz, Sourbrodter Straße 50 und
- der Verkauf des Loses 2 des Vermessungsplanes der Landmesser CORMANN & MOSSAY vom 08.06.2021 mit einer Fläche von 1.500 m<sup>2</sup> an die Anlieger Herrn Thierry PLAIRE und Frau Angélique HART, wohnhaft in Weywertz, Sourbrodter Straße 52.

**Artikel 2:** Der hiervor angeführte Verkauf an Frau Lydia HAERDEN erfolgt gegen Zahlung eines Preises von insgesamt von 6.155,00 € und der hiervor aufgeführte Verkauf an Herrn Thierry PLAIRE und Frau Angélique HART gegen Zahlung eines Preises von insgesamt 7.500,00 €. Die anteiligen Vermessungskosten sowie die Kosten der Beurkundung sind zu Lasten der jeweiligen Ankäufer.

Das vorliegende Modell einer Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Artikel 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

**15° Endgültiger Beschluss über die kostenlose Übernahme der Parzellen katastriert Gemarkung 3 (Weywertz), Flur A, Nr. 156d und 158b, gelegen in Weywertz, Champagner Straße und Einverleibung ins öffentliche Gemeindeeigentum**

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass die Champagner Straße in Weywertz seit mehr als 30 Jahren öffentlich, durchgehend, ununterbrochen und unzweideutig durch die Öffentlichkeit als öffentliche Straße genutzt wird;

Aufgrund des Wegedekretes vom 06. Februar 2014, insbesondere seines Artikels 36;

Aufgrund eines Antrages der Konsorten BOEMER-SCHÄFER-FAYMONVILLE in Weywertz und Elsenborn vom 15. September 2021 betreffend die Regularisierung einer Geländesituation in der Champagner Straße in Weywertz;

In Anbetracht, dass laut Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 12.07.2021:

- die Parzelle 156d der Flur A in Weywertz mit einer Fläche von 217 m<sup>2</sup>, Herrn BOEMER Daniel, Herrn BOEMER Bruno und Frau FAYMONVILLE Renate gehörend sowie
- die Parzelle 158b der Flur A in Weywertz mit einer Fläche von 271 m<sup>2</sup>, Herrn BOEMER Daniel, Frau SCHÄFER Liliane, Herrn BOEMER Bruno und Frau FAYMONVILLE Renate gehörend,

sich im Gemeindeweg „Champagner Straße“ befinden;

In Erwägung, dass die Konsorten BOEMER-SCHÄFER-FAYMONVILLE in ihrem Schreiben vom 15. September 2021 anbieten, der Gemeinde diese Parzellen zwecks Einverleibung in das öffentliche Eigentum zu übertragen;

In Anbetracht, dass diese Übertragung durch die Konsorten BOEMER-SCHÄFER-FAYMONVILLE kostenlos erfolgen soll, bei Übernahme der Vermessungs- und Beurkundungskosten durch die Gemeinde;

In Erwägung, dass die Übertragung aus Gründen des öffentlichen Nutzens erfolgen würde;

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 29. November 2021 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung in der Zeit vom 06. bis zum 20. Dezember 2021, wonach keinerlei Beanstandungen oder Bemerkungen vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die kostenlose Übertragung des Eigentums der Parzelle 156d der Flur A in Weywertz, Champagner Straße mit einer Fläche von 217 m<sup>2</sup> durch die Konsorten BOEMER-FAYMONVILLE sowie die kostenlose Übertragung des Eigentums der Parzelle 158b der Flur A in Weywertz mit einer Fläche von 271 m<sup>2</sup> durch die Konsorten

BOEMER-SCHÄFER-FAYMONVILLE an die Gemeinde zwecks Einverleibung in das öffentliche Gemeindeeigentum wird hiermit angenommen.

**Artikel 2:** Die Kosten für die Vermessung sowie die Eigentumsübertragung der vorgenannten Parzellen Nr. 156d und Nr. 158b werden durch die Gemeinde Bütgenbach getragen.

**Artikel 3:** Die Geländeübernahme erfolgt aus Gründen des öffentlichen Nutzens.

**Artikel 4:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **16° Verpachtung von Gemeindeland im Rahmen eines Landpachtvertrages und Aufforstung von Gemeindeland**

Nachdem der Abänderungsvorschlag von Ratsmitglied Ludwig HEINEN, getrennt über die Verpachtung von Gemeindeland im Rahmen eines Landpachtvertrages und über die Aufforstung von Gemeindeland zu beraten und abzustimmen, einstimmig angenommen wurde;

### **a. Neuverpachtung von Gemeindeland im Rahmen eines Landpachtvertrags**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, Buch III, Titel VIII, Kapitel II, Abschnitt 3 „Besondere Regeln über die Landpachtverträge“;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 02. Mai 2019 zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag (M.B. 08.11.2019);

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2019 zur Festlegung der Modalitäten für die Verpachtung im Rahmen eines Landpachtvertrages von ländlichen Gütern, die öffentlichen Eigentümern gehören;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2020 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. März 2019 zur Festlegung der Liste der ergänzenden Angaben, die von den beurkundenden Beamten zu übermitteln sind, sowie der Modalitäten für die Notifizierung an die Beobachtungsstelle für landwirtschaftliche Böden gemäß Artikel D.54 und D.357 des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2019 über die Modalitäten zur Festlegung der minimalen und maximalen Rentabilitätsflächen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 20. Juni 2019 zur Festlegung des Musters eines Ortsbefundes aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2019 zur Bestimmung des Mindestinhaltes des Ortsbefunds im Rahmen eines Landpachtvertrages und zur näheren Bestimmung der in Artikel 24 des Gesetzes über den Landpachtvertrag vorgesehenen Klauseln;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 20. Juni 2019 zur Abänderung des Erbschaftssteuergesetzbuches und des Registrierung-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches zur Unterstützung der Reform des Landpachtvertrages;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Musterlastenheftes kraft Artikel 4 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2019 zur Festlegung der Modalitäten für die Verpachtung im Rahmen eines Landpachtvertrages von ländlichen Gütern, die öffentlichen Eigentümern gehören;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 20. Juni 2019 zur Bestimmung der Qualifikationen mit Fachrichtung Landwirtschaft;

Aufgrund von Artikel 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2019 zur Bestimmung des Mindestinhaltes des Ortsbefunds im Rahmen eines Landpachtvertrages und zur näheren Bestimmung der in Artikel 24 des Gesetzes über den Landpachtvertrag vorgesehenen Klauseln;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere des Artikels 35 und des Artikels 150, Absatz 1, wonach der Gemeinderat die Miet- oder Pachtbedingungen sowie die Bedingungen für jegliche weitere Verwendung der Erträge und Einkünfte aus dem Eigentum und aus den Rechten der Gemeinde festlegt;

In Anbetracht dessen, dass die abgeänderten Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag seit dem 01. Januar 2020 in Kraft sind;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 15.10.2020, mit welchem das Lastenheft zur Vergabe des Pachtrechtes über das Gemeindeland angenommen wurde;

Aufgrund der Kündigung durch Herrn HAEP Rudi in Nidrum vom 10.12.2020 zum 01.01.2022 der Landpachtverträge für das Gemeindepachtlos 10 gelegen „Mühlenberg“ mit einer Fläche von 1,10 Ha sowie das Gemeindepachtlos 11, gelegen „Mühlenberg“ mit einer Fläche von 0,9607 Ha;

Aufgrund der Kündigung durch Herrn LANGER Bruno in Elsenborn vom 15.12.2021 der Gemeindeflächen „Richelsbend“, katastriert Gemarkung 4, Elsenborn, Flur D Nr. 71c, 81a und 81b mit einer Fläche von 0,5895 Ha;

Aufgrund der Kündigung durch die Gemeinde zum 01.03.2022 der Landpachtverträge mit dem Pächter Herrn HERBRAND Hermann-Josef betreffend die Lose in Berg, „Windchensknipp“ Los 47 mit einer Fläche von 3,40 Ha und Los 48 mit einer Fläche von 0,75 Ha sowie Berg „Keiertsbend“ Los 68 mit einer Fläche von 0,25 Ha;

Aufgrund der Kündigung durch die Gemeinde zum 01.03.2022 des Landpachtvertrags mit dem Pächter Herrn REUTER Alfons betreffend die Lose in Berg, „Auf der Loer“ Lose 18 und 20 mit einer Fläche von 1,4312 Ha, Lose 19 und 21 mit einer Fläche von 1,4312 Ha, Lose 34, 35, 36, 37, 37a, 38 und 39 mit einer Gesamtfläche von 6,4016 Ha;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, diese Parzellen erneut im Rahmen eines Landpachtvertrages zu verpachten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums zur Neuverpachtung dieser Flächen und Ausschreibung im Rahmen des am 15.10.2020 durch den Gemeinderat verabschiedeten Lastenheftes für die Vergabe von Gemeindepachtland:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Die Neuverpachtung der nachfolgenden Gemeindepachtlose, welche zum 01.01.2022 bzw. 01.03.2022 gekündigt wurden, im Rahmen eines Landpachtvertrages wird hiermit genehmigt:

- Gemeindepachtlose 10 und 11 gelegen „Mühlenberg“ mit einer Fläche von insgesamt 2,0607 Ha;
- Gemeindepachtlose Gem. 4 Flur D Nr. 71c, 81a und 81b gelegen „Richelsbend“ mit einer Fläche von 0,5895 Ha;
- Gemeindepachtlose 47 und 48 gelegen „Windchensknipp“ mit einer Fläche von insgesamt 3,88 Ha;
- Gemeindepachtlos 68 gelegen „Keiertsbend“ mit einer Fläche von 0,25 Ha;
- Gemeindepachtlose 18 und 19 „Auf der Loer“ mit einer Fläche von insgesamt 1,7138 Ha;
- Gemeindepachtlose 20 und 21 „Auf der Loer“ mit einer Fläche von insgesamt 1,7138 Ha;
- Gemeindepachtlose 34 und 35 „Auf der Loer“ mit einer Fläche von insgesamt 2,3732 Ha;
- Gemeindepachtlose 36-37-37a-38 „Auf der Loer“ mit einer Fläche von insgesamt 2,1650 Ha;
- Gemeindepachtlos 39 „Auf der Loer“ mit einer Fläche von 1,8767 Ha.

**Artikel 2:** Die Neuvergabe des Pachtrechtes für die in Artikel 1 genannten Gemeindepachtlose erfolgt gemäß der im Lastenheft zur Vergabe des Pachtrechtes über das Gemeindeland, genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 15.10.2020, festgelegten Prozedur und zu den darin festgelegten Klauseln und Bedingungen.

**Artikel 3:** Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

**Artikel 4:** Mitteilung hiervon ergeht an den Finanzdirektor sowie an die Aufsichtsbehörde.

## **b. Aufforstung von Gemeindeland**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere des Artikels 35 und des Artikels 150, Absatz 1, wonach der Gemeinderat die Miet- oder

Pachtbedingungen sowie die Bedingungen für jegliche weitere Verwendung der Erträge und Einkünfte aus dem Eigentum und aus den Rechten der Gemeinde festlegt;

In Erwägung, dass die weitere Verwendung der folgenden Gemeindeparzellen festgelegt werden sollte, die aufgrund der Kündigung von Landpachtverträgen bzw. eines Sterbefalls an die Gemeinde zurückgegangen sind, nämlich:

- die Gemeindepachtlose 21-22-23-24 gelegen in Bütgenbach, "Vor der Heck" mit einer Gesamtfläche von 3,5 Ha (Kündigung durch Herrn PAUELS Manfred in Bütgenbach vom 04.03.2020 zum 01.04.2020)
- die Lose 2 bis 10 gelegen in Bütgenbach, "Vor der Heck" mit einer Gesamtfläche von 6,82 Ha (Kündigung durch Herrn PAUELS Manfred in Bütgenbach vom 04.03.2020 zum 01.04.2020)
- die Lose 13 bis 19 "Vor der Heck" (Maisfeld) mit einer Fläche von 5,25 Ha (Kündigung durch Herrn PAUELS Manfred in Bütgenbach vom 02.06.2020 zum 31.12.2020);
- das Los 20 „Paffenborn“ mit einer Fläche von 0,75 Ha (Sterbefall Joseph RAUW vom 14.04.2020)

Aufgrund des Vorschlags des Forstmeisters Herrn René DAHMEN vom 22.03.2021 zur Anpflanzung dieser Gemeindeflächen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20.04.2021, womit der diesbezügliche Vorschlag eines Antrags auf Städtebaugenehmigung der Gemeinde bezüglich der Aufforstung von zwei Flächen gelegen in Bütgenbach "Plaettscheid", katastriert Gemeinde Bütgenbach - Gemarkung 1 - Flur E - Nr. 25H10 (Gemeindepachtlose „Vor der Heck“ 2 bis 10, 13 bis 19 und 21-22-23-24) und 25K3 (Gemeindepachtlos 20 „Paffenborn“), angenommen wurde;

Aufgrund des Beschlusses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.01.2022, womit die Städtebaugenehmigung zwecks Aufforstung der Wiesen mit verschiedenen Baumarten und Sträuchern für die Parzellen gelegen Plaettscheid, katastriert Gemarkung 1, Flur E, Nr. 25H10 und 25K3 im Einspruchsverfahren erteilt wurde; dass es sich daher empfiehlt, diese Parzellen nicht im Rahmen eines Landpachtvertrages zu verpachten sondern die genehmigte Anpflanzung vorzunehmen;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Kosten bereits teilweise im Forstkulturplan des laufenden Jahres vorgesehen sind:

BESCHLIESST mit 15 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und einer Nein-Stimme (Herr HEINEN) bei 0 Enthaltungen:

**Artikel 1:** Die Aufforstung der bisherigen Gemeindepachtlose „Vor der Heck“ 2 bis 10, 13 bis 19 und 21-22-23-24 (alle gelegen auf der Parzelle katastriert Nr. 25H10) sowie das Gemeindepachtlos 20 „Paffenborn“ (gelegen auf der Parzelle katastriert Nr. 25K3) gemäß der am 13.01.2022 erteilten Städtebaugenehmigung wird hiermit genehmigt.

**Artikel 2:** Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

**Artikel 3:** Mitteilung hiervon ergeht an den Finanzdirektor, an das zuständige Forstamt sowie an die Aufsichtsbehörde.

## **17° Übertragung der Trägerschaft der lokalen offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Bütgenbach an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien, Frau Isabelle WEYKMANS, vom 29.09.2021, womit diese mitteilt, dass im Zuge der Anpassung des Dekrets zur Förderung der Jugendarbeit ebenfalls eine Änderung der Trägerschaft der lokalen Offenen Jugendarbeit in Kraft treten soll, wonach diese Trägerschaft nunmehr durch eine VoG, durch eine Gemeinde oder durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übernommen werden kann;

dass im Falle einer Übernahme der Trägerschaft durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft diese Aufgabe an das Jugendbüro übertragen würde;

In Erwägung, dass laut Schreiben vom 29.09.2021 die aktuellen Träger der offenen Jugendarbeit darum gebeten wurden, bis zum 01.01.2022 mitzuteilen, ob diese für den nächsten Förderzeitraum weiterhin als Träger der Offenen Jugendarbeit fungieren möchten;

In Erwägung, dass die VoG Offene Jugendarbeit Bütgenbach, welche aktuelle Trägerin der Offenen Jugendarbeit in der Gemeinde ist, diese Trägerschaft in Zukunft nicht mehr übernehmen möchte;

In Erwägung, dass die Gemeinde somit über die Möglichkeit verfügt, die Trägerschaft für die Offenen Jugendarbeit in der Gemeinde zu übernehmen und zu diesem Zweck bis zum 31.03.2022 einen Förderantrag bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen;

In Erwägung, dass die Gemeinde jedoch nicht über die personellen Ressourcen und über die spezifischen Fachkenntnisse zur Übernahme der Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit verfügt; dass zudem durch eine Übertragung der Jugendarbeit an die Deutschsprachige Gemeinschaft, welche ihrerseits diese Aufgabe an das Jugendbüro übertragen würden, Synergien mit der Jugendarbeit in anderen Gemeinden geschaffen werden könnten mit dem Ziel, das Angebot der Jugendarbeit in der Gemeinde zu verbessern (z.B. durch die Einstellung von Personal, ...);

In Erwägung, dass die Gemeinde aus diesen Gründen die Trägerschaft für die Offene Jugendarbeit für die nächste Förderperiode nicht übernehmen sollte:

BESCHLIESST einstimmig:

- die Trägerschaft für die Offene Jugendarbeit für die nächste Förderperiode nicht zu übernehmen, sodass diese Trägerschaft ab der nächsten Förderperiode durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übernommen wird.
- Mitteilung hiervon ergeht an das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie an das Kabinett der Frau Ministerin Weykmans.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,  
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,  
gez. Daniel FRANZEN

---